

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 7 AL 156/07 B**

L 3 AL 4/04 (LSG Baden-Württemberg)  
S 2 AL 1157/02 (SG Karlsruhe)

1. .... ,

2. .... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k** und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juli 2007 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



## Gründe :

## I

- 1 Die Kläger wehren sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 18. Juli 2007, mit dem dieses das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts (SG) Karlsruhe vom 3. November 2003 unter Zurückweisung der "Berufung" im Übrigen abgeändert hat.
- 2 Mit ihren Beschwerden tragen die Kläger vor, "im fraglichen Zeitraum" arbeitslos gemeldet gewesen zu sein und der Agentur für Arbeit gegenüber eine geringfügige Beschäftigung angegeben zu haben. Diese habe daher Arbeitslosengeld gezahlt. Die im Rahmen einer Razzia beim Arbeitgeber beschlagnahmten Unterlagen hätten nach Ansicht der Beklagten jedoch auf eine höhere Wochenarbeitszeit als die angegebenen 15 Stunden hingewiesen. Daraufhin habe die Beklagte Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide erlassen. Das Urteil des LSG beruhe auf einem Verfahrensmangel. Das LSG habe sein Urteil auf Aussagen der Zeugen T. und A. gestützt, die es jedoch in der Berufungsverhandlung nicht gehört habe. Den Aussagen der Zeugen habe es Glauben geschenkt, ohne sich einen persönlichen Eindruck verschafft zu haben, obwohl das SG die Aussage dieser und anderer Zeugen als unglaubwürdig angesehen habe. Das LSG weiche außerdem von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) ab (Urteile vom 13. September 2006 - B 11a AL 19/06 R und B 11a AL 13/06 R; Urteil vom 24. Mai 2006 - B 11a AL 7/05 R; Urteil vom 2. September 2004 - B 7 AL 88/03 R). In diesen Entscheidungen habe das BSG klargestellt, dass eine Beweislastumkehr nur in seltenen Ausnahmefällen greife, wenn alle Möglichkeiten, den Sachverhalt festzustellen, ausgeschöpft seien. Lediglich in den Fällen, in denen die Betroffenen eine Ermittlung verhinderten, könne es zur Beweislastumkehr kommen. Da dies bei ihnen - den Klägern - nicht der Fall sei, sei das LSG zu Unrecht von einer Beweislastumkehr ausgegangen.

## II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind schon unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerden konnten deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 4 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensman-



gels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 14 und 36), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8). Zwar rügen die Kläger vorliegend, das LSG habe gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 118 SGG iVm § 103 SGG) verstoßen; jedoch ist damit nicht schlüssig dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auch auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruht. Dies hätte zum einen eine genaue Darstellung des der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalts erfordert; zum anderen wäre eine Auseinandersetzung mit dem Urteil des LSG erforderlich gewesen, die es dem Senat ermöglichen würde, sich allein auf Grund des Vortrags der Kläger ein Bild darüber zu machen, ob ein Verfahrensfehler des LSG überhaupt in Betracht kommt (Schlüssigkeitsprüfung). Diesen Voraussetzungen wird der Vortrag der Kläger in keiner Weise gerecht; insoweit genügt nicht die reine Behauptung, das Urteil des LSG beruhe auf dem Verfahrensverstoß. Vielmehr hätte die Argumentation des LSG im Einzelnen dargelegt werden müssen. Es ist andererseits nicht Aufgabe des erkennenden Senats, sich die für seine Entscheidung maßgeblichen Tatsachen aus der Akte selbst zu erarbeiten.

- 5 Nichts anderes gilt für die von den Klägern behauptete Divergenz der Entscheidung des LSG zu Entscheidungen des BSG. Eine Divergenz liegt nämlich nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt. Dies ist erst dann der Fall, wenn das LSG abstrakten Rechtssätzen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht; mit ihr wird nicht vorgetragen, das LSG habe einen von den Entscheidungen des BSG abweichenden Rechtssatz über die Beweislastumkehr aufgestellt, sondern lediglich, dass das LSG unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen des BSG falsch entschieden habe, weil die in den Entscheidungen des BSG aufgestellten Voraussetzungen für eine Beweislastumkehr nicht erfüllt seien. Letztlich rügen die Kläger damit nur eine falsche Entscheidung; dies kann jedoch nicht zum Gegenstand eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gemacht werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

